

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Lauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 24. Juli 2003 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Lauchringen erlassen:

Benutzung

- Jedermann kann die Gemeindebücherei Lauchringen auf privatrechtlicher Grundlage nutzen.
- Die Bibliothek hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände/Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben

Anmeldung

- Für die Ausleihe bei der Gemeindebücherei Lauchringen ist eine persönliche Anmeldung mit Unterschrift unter Vorlage des Personalausweises bzw. Lichtbildausweises mit Adresse notwendig. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Dieser haftet für den Schadensfall.
- Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zu.

Leserausweis

- Jeder Benutzer über 7 Jahre erhält nach der Anmeldung einen Leserausweis
- Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen
- Der Leserausweis ist nicht übertragbar, er bleibt im Eigentum der Bibliothek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.
- Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Ausleihe

- Je Benutzer werden gegen Vorlage des Leserausweises max. 3 Medien für eine Leihfrist von 3 Wochen ausgeliehen.
- In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- Präsenzbestände/Informationsbestände sind in der Regel nicht ausleihbar.

Verlängerung

- Die Leihfrist kann mündlich vor Ablauf bis zu 2 Mal verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt.

Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

Verspätete Rückgabe

- Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Versäumnisgebühr fällig unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- Erfolglos gemahnte Medien werden nach der 3. Mahnung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Auswärtiger Leihverkehr

Nicht im Bestand vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr und Ersatz der Portokosten besorgt werden.

Behandlung der Medien, Haftung

- Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und deren Verlust oder Beschädigung unverzüglich mitzuteilen.

- Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden. Für jede Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer.
- Die Bibliothek haftet nicht für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände oder Schäden, die durch die Benutzung der Bibliothek entstehen.

Verhalten in der Bibliothek

- Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden – dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden. Gleiches gilt für große, schwere oder sperrige Gegenstände.
- Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- In den Räumen der Bibliothek ist das Rauchen verboten.

Ausschluss von der Benutzung

- Personen, die sich der Benutzungsordnung zuwider verhalten, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.
- Bei Gebührenrückstand ab 5,00 Euro kann der Leser von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Gebühren

- Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos.
- Entgelte für den Leserausweis, besondere Leistungen und Versäumnis werden nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, den 24. Juli 2003

Für den Gemeinderat



Thomas Schäuble
Bürgermeister



Entgelttarife für die Gemeindebücherei Lauchringen

Der Gemeinderat hat am 24. Juli 2003 folgende Entgelte für die Benutzung der Gemeindebücherei Lauchringen festgelegt:

Benutzungsgebühren:

1. Ausstellen eines Leserausweises, - auch Ersatzausweis	5,00 Euro
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	2,50 Euro
- für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	0,00 Euro
- Ersatzausweis für Kinder und Jugendliche - unter 18 Jahren	2,50 Euro
2. Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	1,00 Euro pro Medium
3. Bestellgebühr im Fernleihverkehr je Fernleihschein zzgl. Rückporto der ausgeliehenen Medien	1,50 Euro

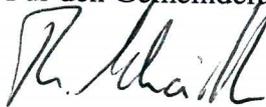
Versäumnisgebühren und Kostenersätze

4. Versäumnisgebühr bei Überschreiten der Leihfrist	
- Pro Medium pro volle Woche	0,50 Euro
-ermäßigte Versäumnisgebühr für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren pro Medium und Woche	0,30 Euro
- Zusätzlich je Mahnschreiben	Portoersatz
5. Pauschaler Kostenersatz:	
- kleinere Schäden an Büchern	2,00 Euro
- Beschädigung oder Verlust von CD-Hüllen	1,00 Euro
- Beschädigung des Strichcodes	1,00 Euro
- Bei Verlust oder Zerstörung eines Mediums ist der Wiederbeschaffungspreis zzgl. der Einarbeitung des Ersatzexemplars in Höhe von	2,50 Euro zu ersetzen

Inkrafttreten

Die Entgelttarife treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Lauchringen., den 24. Juli 2003

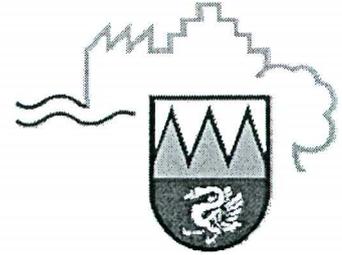
Für den Gemeinderat:



Thomas Schäuble
Bürgermeister



Gemeinde Lauchringen



Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Lauchringen

Inkrafttreten

§1

Der Gemeinderat hat die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei am 24.07.2003 beschlossen.

§2

Sie wurde am 01. August 2003 im Mitteilungsblatt Nr. 30 der Gemeinde veröffentlicht.

§3

Anzeige nach §4 Abs. 3 Gemeindeordnung an das Landratsamt Waldshut in Waldshut-Tiengen entfällt.

§4

Am 02. August 2003 ist die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei in Kraft getreten.

Lauchringen, 27.07.04

Thomas Schäuble
Bürgermeister